

3
Recht, Sicherheit und
Ordnung

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern
vom 24.05.2006

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 49 und 88 bis 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. Seite 407), zuletzt geändert durch LG vom 02.03.2004 (GVBl. Seite 202) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde i.d.F. vom 31.10.1978 (GVBl. Seite 695), zuletzt geändert durch LG vom 25.07.2005 (GVBl. Seite 320 ff.) erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern mit Zustimmung des Stadtrates vom 08.05.2006 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt bei Fußballspielen sowie sonstigen Veranstaltungen im Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte umfriedete Stadiongelände.

§ 2 Verhalten von Personen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlageanteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind frei zu halten.

§ 3 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches sowie rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial
 - b) Waffen jeder Art bzw. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - e) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Styroporblöcke, Reisekoffer, Rucksäcke
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, sowie so genannte Doppelhalter

- h) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Pressluftfanfaren und Megaphone sowie sonstige gefährliche Gegenstände, wie z.B. Laserpointer
 - i) Alkoholische Getränke aller Art
 - j) Tiere
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren
 - b) Erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Stadionanlage, Umfriedungen der Spielfläche und andere Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen
 - c) Bereiche und Räumlichkeiten zu betreten, die erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung zugelassen sind, insbesondere den Innenbereich des Stadions einschließlich des Spielfeldes
 - d) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten
 - e) Feuer zu machen sowie Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
 - f) ohne Erlaubnis des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu veranstalten
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage durch das Wegwerfen von Gegenständen, wie Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw., zu verunreinigen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehörden handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
- a) entgegen § 3 Abs. 1 a) Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches sowie rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitführt

- b) entgegen § 3 Abs. 1 b) Waffen jeder Art bzw. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitführt
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt
 - d) entgegen § 3 Abs. 1 d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitführt
 - e) entgegen § 3 Abs. 1 e) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Styroporblöcke, Reisekoffer, Rucksäcke mitführt
 - f) entgegen § 3 Abs. 1 f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände mitführt
 - g) entgegen § 3 Abs. 1 g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, oder so genannte Doppelhalter mitführt
 - h) entgegen § 3 Abs. 1 h) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Pressluftfanfaren und Megaphone sowie sonstige gefährliche Gegenstände, wie z.B. Laserpointer, mitführt
 - i) entgegen § 3 Abs. 1 i) alkoholische Getränke aller Art mitführt
 - j) entgegen § 3 Abs. 1 j) Tiere mitführt
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
- a) entgegen § 3 Abs. 2 a) Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen äußert oder verbreitet sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten diskriminiert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 b) erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Stadionanlage, Umfriedungen der Spielfläche und andere Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume, besteigt oder übersteigt
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 c) Bereiche und Räumlichkeiten betritt, die erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung zugelassen sind, insbesondere den Innenbereich des Stadions einschließlich des Spielfeldes
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 d) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft bzw. schüttet
 - e) entgegen § 3 Abs. 2 e) Feuer macht oder Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt

- f) entgegen § 3 Abs. 2 f) ohne Erlaubnis des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt oder Sammlungen durchführt
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet
 - h) entgegen § 3 Abs. 2 h) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Stadionanlage durch das Wegwerfen von Gegenständen, wie Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw., verunreinigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Gemäß § 48 Abs. 3 POG können beim Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 1 Buchstaben a) bis j) sowie des Absatzes 2 Buchstaben f) und g) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.05.2006
Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

- I. Die Gefahrenabwehrverordnung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.05.2006 beschlossen.
- II. Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 26.05.2006 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Gefahrenabwehrverordnung ist am 01.06.2006 in Kraft getreten.